

Regionalspielordnung NORDOST (RSO NO)

Änderungen

beschlossen am 13.05.2017 auf der Sitzung des Regionalspielausschuss Nordost

4 Übermittlung der Spielergebnisse

4.1 Das Spielergebnis (Spielpaarung, Endstand und Satzerggebnis aus der Sicht der Heimmannschaft) ist durch die Heimmannschaft

~~4.1.1 innerhalb von maximal 15 Minuten nach Spielende an den Regionalpressewart zu übermitteln,~~

~~4.1.2 innerhalb von maximal 30 Minuten nach Spielende in das Ergebnisdienstsystem der RL Nordost einzugeben.~~

4.1.1 innerhalb von maximal 30 Minuten nach Spielende in das Ergebnisdienstsystem der RL Nordost einzugeben.

4.2 Unter Bezug auf 5.5 BSO ist die Erstaussfertigung des Spielberichts bogens vom Ausrichter spätestens am 1. Werktag nach dem Spiel an den Staffelleiter zu übersenden. Es gilt das Datum des Poststempels.

9. Strafenkatalog

Es gilt der Strafenkatalog gem. 17.1 BSO .

Zusätzliche bzw. ergänzende Strafen :

9.1 bis 9.3 unverändert

~~9.4 Nicht fristgemäße Übermittlung
der Spielergebnisse (max. 15 Minuten nach Spielende)
durch die Heimmannschaft an den Regionalpressewart 20,00 €~~

9.4 Nicht fristgemäße Übermittlung
der Spielergebnisse (max. 30 Minuten nach Spielende)
durch die Heimmannschaft in das Ergebnisdienstsystem 20,00 €

9.5 In jedem Wiederholungsfall innerhalb des Spieljahres werden die vorgenannten Geldstrafen verdoppelt. Die Bemessungsgrundlage für die Verdoppelung ist die im Erstbescheid nach der jeweiligen Vorschrift festgesetzte Ordnungsstrafe.

9.6 Sollten Vereine ihre Ordnungsstrafe/n bzw. ihre Gebühr/en bis 4 Wochen nach dem letzten Spieltag nicht bezahlt haben, so wird/werden ihre Mannschaft/en aus der RL Nordost ausgeschlossen und gelten als erster Absteiger. Auch kann/können keine weitere/n Mannschaft/en dieses Vereins in die RL aufsteigen.

Wird komplett NEU in RSO NO eingefügt :

2.4 Meldung von Schiedsrichter

Jede Mannschaft ist zur Meldung von Schiedsrichtern mit mindestens C-Lizenz verpflichtet, die zusammen wenigstens 12 Schiedsrichter-Einsätze verbindlich wahrnehmen. Der Verein kann einen oder mehrere Schiedsrichter melden. Nachmeldungen im Laufe der Saison sind möglich. Sie müssen dem jeweiligen Landesverband und können dem eigenen Verein angehören. Sie dürfen nicht dem Schiedsrichterkader ab Regionalliga aufwärts angehören. Jeder Schiedsrichter

kann nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden. Der Einsatz dieser Schiedsrichter kann auch in anderen Spielklassen des jeweiligen Landesverbands erfolgen.

Für Mannschaften mit außerordentlichem Spielrecht (Stützpunktmannschaften) gilt Ziffer 2.4 nicht.

- 2.4.1 Die Anzahl der wahrzunehmenden Einsätze halbiert sich, wenn die Mannschaft mehr als 50% ihrer Heimspiele an einem Sonntag wahrnimmt.
- 2.4.2 Die namentliche Meldung der Schiedsrichter (Vordruck SR) ist bis spätestens 7 Tage vor dem Staffeltag einzureichen. Die konkreten Spieltermine (Einsatztermine) der gemeldeten Schiedsrichter sind über das Programm der Schiedsrichtereinsatzleitung des Regionalverbandes bzw. der Landesverbände bis zu jenem Termin freizugeben, der von den Schiedsrichtereinsatzleitern der Regional- oder der darunterliegenden Ligen festgesetzt ist. Der Verein bleibt für die fristgerechte Meldung verantwortlich.
- 2.4.3 Je fehlender Meldung wird eine Geldstrafe nach 17.1.1 BSO ausgesprochen und durch den Staffelleiter eine Nachfrist gesetzt.
- 2.4.4.1 Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Schiedsrichter nicht zur Verfügung, wird analog 3.2.3 f) RLO eine Ordnungsstrafe nach 17.1.19 a) BSO ausgesprochen.
- 2.4.4.2 Für einen Wiederholungsfall innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren gelten folgende Festlegungen:
 - a) Im 1. Wiederholungsfall wird gegen die Mannschaft eine Ordnungsstrafe nach 17.1.19 a) BSO ausgesprochen und der Mannschaft werden analog 5.3.4. BSO in der Tabelle 3 Punkte abgezogen.
 - b) Im 2. Wiederholungsfall wird der Mannschaft in Verbindung mit einer Ordnungsstrafe nach 17.18 BSO die Zulassung zur Regionalliga Nordost entzogen.
 - c) Liegen solche Versäumnisse mehr als 3 Spieljahre zurück, werden diese gestrichen.
- 2.4.5 Nimmt ein nach 2.4 gemeldeter Schiedsrichter einen angesetzten Einsatztermin nach 2.4.2 verschuldet nicht wahr, wird gegen die betreffende Mannschaft eine Ordnungsstrafe nach 17.1.1 BSO ausgesprochen. Für eine zweite bis fünfte Wiederholung erfolgt eine Erhöhung gem. 17.1.2 BSO. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 2.4.6 Nehmen der/die gemeldeten Schiedsrichter sechs der angesetzten Einsätze nicht wahr, tritt 2.4.4 RSO für die betreffende Mannschaft in Kraft. Bereits gezahlte Ordnungsstrafen gem. 2.4.5 RSO werden hierbei angerechnet.

12. Diese Ordnung tritt ab 6. Januar 1991 in Kraft.

Die Änderungen wurden am 29.03.1992, 24.04.1993, 23.04.1994, 29.04.1995, 27.04.1996, 03.05.1997, 08.05.1999, 06.05.2000, 01.05.2001, 05.05.2002, 10.05.2003, 30.04.2005, 07.05.2006, 05.05.2007, 24.05.2008, 16.05.2009, 09.05.2010, 14.05.2011, 13.05.2012, 28.04.2013, 10.05.2014, 23.01.2015, 09.05.2015, [29.05.2016](#) und [13.05.2017](#) vom RSA NO beschlossen.